

Motion SVP-Fraktion:

«Schaffung eines zeitgemässen Informationsgesetzes, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 KV, zur klaren Definition, was unter Öffentlichkeitsprinzip zu verstehen ist

In Ihrer Antwort zur KR Interpellation 51.10.86, bezüglich Informationspflicht der Behörden hält die Regierung u.a. fest: «Was mit dem Verzicht auf ein Informationsgesetz nicht geschaffen wird, ist die Normierung eines individuellen und auf dem Rechtsweg durchsetzbaren subjektiven Anspruchs auf Information ohne jeden Interessensnachweis. Dies erachtet die Regierung indessen als entbehrlich, einerseits weil der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde bei ungenügender Information weiterhin zur Verfügung steht...».

Die Antwort der Regierung greift hier völlig ins Leere, weil mit dem Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde ebenfalls kein individueller und auf dem Rechtsweg durchsetzbarer subjektiver Anspruch auf Erledigung und Durchsetzung der Behebung angezeigter Mängel gegeben ist.

Die Regierung ist nach wie vor der Meinung, die im Staatsverwaltungsgesetz, im Gemeinde- und im Datenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen genügen, um das Öffentlichkeitsprinzip in der Praxis zu definieren. Dieser Auffassung stellt sich das St.Galler Verwaltungsgericht im Entscheid B2010-123, vom 16. Dezember 2010 klar entgegen. Mit deutlichen Worten liess der Präsident des Verwaltungsgerichts, Prof. Dr. iur. Ulrich Cavelti wissen: «Falls die Politiker sich weigern, wird über kurz oder lang das Verwaltungsgericht definieren, was unter Öffentlichkeitsprinzip zu verstehen ist.» (Tagblatt 6. Januar 2011, Seite 21).

In der Tat hat sich der Kantonsrat vor einem Jahr zu wenig tiefgründig mit diesem Thema des Öffentlichkeitsprinzips auseinander gesetzt und ist irrtümlicherweise dem Antrag der Regierung auf Nichteintreten gefolgt.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat ein modernes und bürgerfreundliches Informationsgesetz zu unterbreiten, welches die Rechte der Bürgerschaft auf allen öffentlich-rechtlichen Ebenen des Kantons St.Gallen regelt. Dabei ist die Regierung zwingend gehalten, die Erwägungen aus dem Verwaltungsgerichtsentscheid B2010-112 in den Gesetzesentwurf einfließen zu lassen.»

27. April 2011

SVP-Fraktion